



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 7

07. Februar 2024

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* vom 23.05.2016

Vom 07. Februar 2024

Aufgrund der §§ 14, 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2015 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 07. Februar 2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium Deutsch als Zweitsprache vom 23.05.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule 2016, Nr. 14), zuletzt geändert am 01.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule 2018, Nr. 6) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 07. Februar 2024 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Studiengebühr beträgt für das Kontaktstudium:

1. insgesamt 500.- Euro für Personen, die das Kontaktstudium parallel zu einem regulären Lehramtsstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Freiburg wahrnehmen;
2. insgesamt 2.000.- Euro für Personen, die nicht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben sind.

Die Studiengebühr ist in zwei Raten fällig, und zwar in Höhe von jeweils 250,- bzw. 1000,- Euro mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung (1. Rate) und im Wintersemester bis zum 15. November beziehungsweise im Sommersemester bis zum 15. Mai (2. Rate), sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Zeiten der Beurlaubung vom Studiengang sind nicht gebührenpflichtig, sofern der Antrag vor Beginn des Semesters gestellt wurde. Machen Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind, von

der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gelten Ziff. 1 und 2 sowie Satz 2 entsprechend. Ein Hochschulzertifikat kann nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudiums nur ausgestellt werden, wenn alle Gebühren vollständig und fristgerecht gezahlt wurden. Für die Ausstellung des Hochschulzertifikats beträgt die Gebühr 50,- Euro.

2. Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 07. Februar 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg